

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 2

Artikel: Erziehungsberatung und Fürsorge : Résumé eines Referats von HH. Dr. A. Gügler, Erziehungsberater, Luzern, gehalten an einer Jugendfürsorge-Konferenz in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsberatung und Fürsorge

Resumé eines Referates von HH. Dr. A. Gügler, Erziehungsberater, Luzern, gehalten an einer Jugendfürsorge-Konferenz in St. Gallen

Ausgehend von der Zweckbestimmung der neugegründeten «Ostschweizerischen Vereinigung für Psychohygiene» befasste sich der Referent mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatung und Fürsorge, indem folgende Fragekreise berührt wurden: Grundlage, Notwendigkeit und Möglichkeit, Voraussetzung und Methode der Zusammenarbeit.

I. Grundlage

Das wesenhafte Aufeinanderhingeordnet- und Aufeinanderangewiesensein der Erziehungsberatung und Fürsorge erhellt am besten aus der Analyse ihres Wesens und ihrer Zweckbestimmung. *Fürsorge*, gleichgültig ob geschlossene, halboffene oder offene, ist Sorge und Hilfe für Menschen, die gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich in Not geraten oder gefährdet sind. Sie hat sowohl vorbeugenden als heilenden Charakter und verfolgt das Ziel, dem Hilfsbedürftigen die für ihn geeignete und mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, ihn darüber hinaus jedoch zur Selbstverantwortung und Selbsthilfe zu erziehen. Bei unklugem Vorgehen droht die Gefahr, dass eine zu bereitwillige und umfangreiche Fürsorge leicht das Bewusstsein der Selbstverantwortlichkeit schwächt und den eigenen Krafteinsatz lähmt.

Unter *Erziehungsberatung* im engeren und strengen Sinne des Wortes verstehen wir die von einem Spezialisten (Heilpädagogen, Psychologen, Kinderpsychiater, Kinderarzt) auszuübende Beratung in allen Fällen, wo sowohl bei normalentwickelten als auch bei irgendwie behinderten Kindern oder Jugendlichen auf Grund von körperlich-seelischen Entwicklungshemmungen oder Entwicklungsstörungen Erziehungsschwierigkeiten bestehen oder auftreten, eventuell verbunden mit der fachmännischen Behandlung des jungen Menschen. Objekt der Erziehungsberatung ist somit das Kind bzw. der Jugendliche, aber nicht sie allein, sondern im weiteren Sinne zählen dazu auch die Ratsuchenden selbst, also die Eltern, Lehrer, Kinderschwester, Kindergärtnerinnen, Geistliche, Aerzte, Schulpfleger, Anstaltsleiter, Vormundschaftsbehörden, Fürsorger, Schutzaufsichtsbeamte und die Instanzen der Jugendanwaltschaft. Die Erziehungsberatung steht im Dienst der Psychohygiene und schliesst die doppelte Aufgabe des Verhütens und Heilens in sich. Sie ist ihrer innersten Natur nach Eltern- und Familienberatung, somit ein wesentlicher Bestandteil der Familienhilfe.

In dieser wesenhaften Hinordnung auf die Familie liegt nun auch die gegenseitige Abhängigkeit von Erziehungsberatung und Fürsorge begründet. Die Fürsorge braucht als tragenden Grund die Familie, welche so lange nicht als Erziehungsträger ersetzt werden darf, als sie irgendwie noch erziehungswillig ist, wobei man sich davor hüten muss, Armut mit Erziehungsunfähigkeit gleichzusetzen. Wir haben der Familie jede Hilfe ange-

deihen zu lassen, die sie in den Stand setzt, ihre Erziehungsaufgabe selbst zu erfüllen. Die Fürsorgemassnahmen sind in ihrem Erfolg oder Misserfolg hinwiederum zum grössten Teil abhängig von der Lösung des Erziehungsproblems. Wir haben hier ein Wechselverhältnis: Fürsorge ist einerseits Vorerziehung, Erziehungsberatung andererseits Familienfürsorge. Hieraus folgt, dass wir eine zielbestimmte, d. h. auf fachmännischer Begründung des Vorgehens basierende Fürsorge betreiben müssen. Der Fürsorger soll seine Massnahmen begründen und verantworten können. Er meidet daher soweit wie möglich die gefahrenbergende Improvisation und erstrebt die Anwendung individualisierender Methoden, zu welchen in erster Linie die Erziehungsberatung zählt. Auch gegenüber einem Massennotstand muss sich der Träger der Jugendhilfe und Jugendfürsorge immer bewusst bleiben, dass das gefährdete Kind, der gefährdete Jugendliche nur durch persönliche Pflege, Führung und Erziehung geschützt werden kann. Es darf sich nicht durch eine kurzsichtige Sparpolitik irreführen lassen.

II. Notwendigkeit und Möglichkeit

Diese tritt sowohl bei der *Aufstellung des Fürsorge- und Erziehungsplanes* als auch bei der Durchführung der zu ergreifenden Massnahmen in Erscheinung.

Nicht nur die Tatsache, dass die Eltern vielfach die Auffassung vertreten, die Fürsorgeinstanzen seien zum vornherein Gegenpartei, oder die Meinung hegen, die Behörden würden sie beschuldigen, sondern ganz besonders auch die Wichtigkeit, aus der möglichst klaren Erkenntnis der körperlich-seelischen Eigenart des Kindes heraus die zweckmässigsten Fürsorgemassnahmen anzuordnen und den relativ besten künftigen Erziehungsweg ausfindig zu machen, verlangen eine möglichst zuverlässige Diagnose der Erziehungs- oder Bildungsschwierigkeiten, die entweder in der ambulanten Beratung oder, bei komplizierteren Fällen, in der heilpädagogisch-psychiatrischen Beobachtungsstation gestellt werden muss. Wenn es gelingt, Kinder, für die sonst grosse Summen ausgegeben werden müssten, durch entsprechende Raterteilung entweder in der Eigenfamilie zu belassen oder in einer Fremdfamilie, deren Struktur vom Erziehungsberater näher zu umschreiben ist (kinderreiche Familie, Familie mit ältern, gleichaltrigen oder kleinern Kindern) zu plazieren, so wird nicht nur den Kindern selbst, sondern auch den Eltern und Fürsorgern durch die Mithilfe des Erziehungsberaters ein grosser Dienst erwiesen. Aber auch die Anstaltsunterbringung, welche nach einem Wort von Prof. Hanselmann den Zweck verfolgt, die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen mit den neuzeitlichen Mitteln der Psychodiagnostik zu erfassen, verlangt nach dem Erziehungs-

berater. Das gilt vor allem auch von der Lösung gewisser Sonderprobleme: Schutz des Kindes vor ungeeigneten Pflegeplätzen oder vorzeitiger Adoption, Bewahrung vor ständigen Umplazierungen mit ihren fatalen Folgen für die Schul- und Charakterbildung, Ausfindigmachen von Fällen körperlicher und ganz besonders seelischer Vergewaltigung, Abklärung strittiger Fälle (angebliche oder tatsächliche Fehlerziehung), Begründung der notwendigen Bevormundung.

Was die *Zusammenarbeit von Erziehung und Fürsorge bei der Durchführung der Massnahmen* betrifft, ergibt sich deren Bedeutung u. a. aus folgenden Tatsachen. Wird das Kind oder der Jugendliche in der Eigenfamilie belassen, ist in den meisten Fällen die ständige Beratung der Eltern, d. h. die Weckung ihrer Eigenverantwortung und die Hinführung zu einer gesunden erzieherischen Grundhaltung vonnöten, wobei vor allem auch die Stellung des Vaters und dessen Erzieherpflicht aufgezeigt werden müssen. Wird das Kind in einer Fremdfamilie untergebracht, ist in sehr vielen Fällen die Beratung der Pflegeeltern, vorab der Pflegemutter, sowohl vor der Uebernahme der neuen Aufgabe als auch später geboten. Der Mangel innerer Bezogenheit, rein materielle Motive oder auch ein übersteigertes Verantwortungsgefühl können schwierige Situationen heraufbeschwören, bei deren Meisterung fremde Mithilfe willkommen ist.

Von grösster Bedeutung ist die *Mitarbeit des Erziehungsberaters bei der Heimunterbringung*. Manchmal kann Anstaltsplatzierung überhaupt umgangen, auf alle Fälle muss die Einweisung in ein ungeeignetes Heim vermieden werden. Ein entsprechender Entscheid kann aber sehr oft nur gestützt auf eine entsprechende psychologische Untersuchung gefällt werden. Diesbezügliche Aussprachen der Eltern mit dem Erziehungsberater leisten der Fürsorge grosse Dienste, zumal bei dieser Gelegenheit bei den Eltern die Einsicht in den Wert der getroffenen oder zu treffenden Massnahmen geweckt und eine innere Bejahung derselben erzielt werden kann. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang auch die Sinnerschliessung der Massnahme bei den Kindern oder Jugendlichen selbst, d. h. ihre Hinführung zu einer positiven Einstellung gegenüber dem Heim. Anzustreben ist ferner die der Anstaltsplatzierung vorausgehende Lösung von Konflikten, welche die Umerziehung erschweren oder gar verunmöglichen könnten (Sexualkomplexe, Wiedergutmachung, Verleumdung, Eigentumsdelikte).

Ein vom Erziehungsberater oder in der Beobachtungsstation ausgefertigtes Gutachten erspart den künftigen Heimerziehern zeitraubende, tastende, sehr viele Gefahren in sich bergende Erziehungsversuche, die zudem jeden Betrieb stören. Während dem Heimaufenthalt ist die Mitarbeit des Erziehungsberaters sowohl den einweisenden Instanzen als den Anstaltsleitern willkommen bei der Lösung von Erziehungsschwierigkeiten allgemeiner und besonderer Natur (Besuchsrecht, Ferienproblem, Umänderung der Massnahmen, Zeitpunkt der Entlassung: nicht zu früh und nicht zu spät). Ausserdem hat während des Anstaltsaufent-

Zu dieser Nummer

Wie schon früher mag ein Hinweis auf die Eigenart dieser Nummer sich als fruchtbringend erweisen. Sie knüpft einerseits an Altes an und beginnt andererseits mit einer wichtigen Neuerung. Die beiden Aufsätze: «Vertrauen» und der «offene Brief» unter HAPV gehören eng zusammen, weil beide eine Bereitschaft zur weiteren Aussprache über *Personalfragen*, die in weiten Leserkreisen gewünscht wird, erneut anregen und fördern wird.

Mit ganz besonderer Freude weise ich auf die nach so vielen Gesichtspunkten aufschlussreichen und erquickenden «*Tagebuchnotizen*» hin. Eigentlich war geplant, diese neue Sparte, die möglichst regelmässig erscheinen soll, mit Auszügen aus dem Tagebuch eines Mannes zu beginnen. Wir lassen aber sehr gerne der Frau den Vortritt, die uns spontan einen Einblick in ihr reiches Erleben und kluges Wirken tun lässt. Möge ihr Beispiel Nachahmung finden.

haltes des Kindes in den meisten Fällen eine pädagogische Um- und Neuorientierung der Eltern zu erfolgen, verbunden mit der Weckung der Bereitschaft derselben, dem schwierigen oder schuldig gewordenen Kinde wieder bejahend und helfend zu begegnen. Nach der Heimentlassung verlangen sehr oft Schwierigkeiten charakterlicher oder beruflicher Natur bzw. erneute Rückfälle und die Ratlosigkeit der Pflegeeltern oder Arbeitgeber nach dem richtungsweisenden Wort des Erziehungsberaters.

Nebst dieser Beratung in Einzelfällen hat der Erziehungsberater den Heimerziehern auch sonst viel zu geben und zwar einerseits bei Anlass von heiminternen Konferenzen und Kursen als ganz besonders auch durch die Mithilfe bei der so notwendigen, wenn auch nicht auf die Spitze zu treibenden Differenzierung der Anstalten.

III. Voraussetzungen

Eine erfolgreiche und gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberater und Fürsorger ist wie jedes fruchtbringende Zusammenwirken von Menschen an bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen gebunden. Dazu gehören gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung der Arbeit anderer, verständnisvolles Eingehen auf die Ideen und Intentionen der Mitarbeiter, Sinn für die besondere Lage des Kindes oder Jugendlichen (Erkennen, was das Kind braucht, nicht was der Fürsorger in dieser Situation wünschen würde), klares Erkennen und gütiges Verstehen der mit der Erziehungsberatung und Fürsorge verbundenen Schwierigkeiten: beim Erziehungsberater oft Massenbetrieb, daher zu kurze Zeit für die Untersuchung mit entsprechend erhöhter Irrtumsmöglichkeit; bei der Fürsorge erhebliche Mühe, das für das Kind Richtige zu finden, zumal wenn der Fall drängt und Gefahr im Verzuge liegt. Zu den sachlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit gehört vor allem das durch die juristische Grundlage bestimmte gegenseitige Aufeinanderhingeordnetsein von Erziehungsberatung und Fürsorge. Es

sind hier, wie die Erfahrung im In- und Ausland lehrt, drei Lösungen möglich: amtliche, halbamtliche und private Erziehungsberatungsstellen. Jeder Weg hat seine Vor- und Nachteile, daher darf keiner verabsolutiert werden, am wenigsten der amtliche.

IV. Methode

Soll dem Kinde und den Fürsorgeinstanzen durch eine exakte *Diagnose* geholfen werden, so setzt das einen möglichst vollständigen Längs- und Querschnitt der zu prüfenden Persönlichkeit voraus, d. h. die *Beschaffung der notwendigen anamnестischen Unterlagen* durch den Fürsorger ist wesentliche Voraussetzung, Hilfe und Erleichterung der Erziehungsberatung. Der Berater muss sich auf Tatsachen, vor allem was die Heredität betrifft, stützen können und soll nicht auf blosse Vermutungen angewiesen sein. Das Kind muss immer im organischen Ganzen, in seiner Familie gesehen und von dort aus beurteilt werden. Eine isolierende Betrachtungsweise führt sowohl in der Erziehungsberatung als auch in der Fürsorge zu den bedenklichsten Irrtümern. Nebst der Einstimmung der Eltern und der Kinder auf die Beratung ist der Erziehungsberater in vielen Fällen auch sehr dankbar, wenn ihm der Fürsorger die in den ersten Besprechungen auftauchenden und ungeklärten Fragen durch ergänzendes Beobachten und Nachforschen lösen hilft (Rückfrage bei den Eltern oder bei Vertrauenspersonen, Beobachtungs- oder Kontrollbesuche in der Familie usw.). Aber nicht allein die Diagnose bedingt die Zusammenarbeit von Erziehungsberater und Fürsorge. Das gilt auch hinsichtlich der *Prognose*, was sehr oft übersehen wird. Es ist Aufgabe der Fürsorge, Bestätigungen oder Abweichungen von der in einem Attest oder Gutachten niedergelegten Diagnose festzuhalten. Wichtiges und Zentrales ist herauszuschälen, und es muss aufgezeigt werden, mit welcher Methode mehr oder Besseres erreicht wurde und welcher Weg sich als nicht gangbar erwiesen hat. Auf diese Weise lässt sich ein Gutachten entweder korrigieren oder die darin vertretene Auffassung durch bestimmte Tatsachen erhärten, wodurch einem künftigen Begutachter, z. B. einem Psychiater, wertvollste Vorarbeit geleistet wird.

Da die Beratung die Behandlung und Besserung erst einleitet, blosse Ratschläge also nicht genügen und es zudem in den meisten Fällen, mit welchen die Fürsorge zu tun hat, um die Psychotherapie an Kind und Eltern geht, ist eine harmonische Zusammenarbeit von Erziehungsberater und Fürsorger auch in vielen Belangen der *Therapie* eine unbedingte Notwendigkeit. So werden die Fürsorger die Kinder bei erneut auftretenden Schwierigkeiten wieder dem Erziehungsberater zuführen, ihn konsultieren, bevor neue entscheidende Massnahmen getroffen werden, ihm ihre Hilfe leihen, wenn es gilt, die Eltern von der Wichtigkeit eines Milieuwechsels zu überzeugen oder unter Umständen die fürsorgerische oder seelsorgliche Sanierung der Familie in die Wege zu leiten. Der Erziehungsberater ist ferner auf die Mitarbeit des Fürsorgers angewiesen bei der Lösung des Freizeitproblems

(Lese-, Spiel- und Bastelnachmittage, Herstellung von Spielzeug), bei der Ermöglichung eines erzieherisch günstig wirkenden Ferienaufenthalts (Fremdfamilie, Kolonie, Präventorium, Kinderheim), beim Ausfindigmachen vertrauenswürdiger, erzieherisch tüchtiger Fremdfamilien. Ob es sich ferner bei der sog. Umgebungstherapie darum handelt, junge Menschen durch Versetzen in ein anderes Milieu vor zu starkem psychischem Druck zu bewahren, ob der Fürsorger oder die Fürsorgerin im Sinne der Beziehungstherapie Quelle der Sicherheit wird, indem sie dem Kinde den vermissten stützenden Elternteil ersetzen, das Gleichgewicht zwischen internen und äusseren Spannungen herstellen und durch die Hinführung zu Dingen und Menschen die Beziehung zu den Erwachsenen aufnehmen helfen, ob sie endlich die Einsichtstherapie unterstützen, indem sie den jungen Menschen zur Selbsterkenntnis und heilbringenden Sinnesänderung führen, in diesen und ungezählten andern Fällen ist der Erziehungsberater immer wieder auf die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge angewiesen.

Abschliessend ist zu sagen, dass die hier aufgezeigten wie auch viele andere Probleme der Erziehungsberatung und Fürsorge nur gelöst werden können, wenn man sich regelmässig zur gegenseitigen Orientierung und zur Besprechung gemeinsamer Fragen und Schwierigkeiten zusammenfindet und, so weit möglich, auf gewisse Richtlinien einigt.

Kurs für die Berufsbildung der Angestellten

von Straf-, Verwahrungs- und Erziehungsanstalten

Der «Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht» hat vom 15. bis 17. Januar den im Titel genannten Kurs in Wil abgehalten. Wir sind im Interesse unserer Leser und weiterer Kreise sehr dankbar dafür, dass wir die Möglichkeit haben werden, in der

Märznummer

die an diesem Kurs gehaltenen Vorträge zu veröffentlichen. Am ersten Tag sprach Direktor Meyer (Liestal) über «Grenzen der Verantwortung für das Anstaltspersonal». Prof. Moor hielt das Hauptreferat: «Die Persönlichkeitserfassung in den Straf-, Verwaltungs- und Erziehungsanstalten». Am zweiten Tag hielten die Herren Reich (Regensdorf), Durisch (Realta-Cazis), Fankhauser (Uetikon), Müller (Reinach) Vorträge zum Hauptthema. Unter dem Titel der Referate von Angestellten zum Hauptthema sprachen am dritten Tag die Herren Bleisch (Saxerriet), Wälchli (Aarburg), Konrad (Albisbrunn) und Stampfli (Lenzburg).

Diese Märznummer wird also zu einem Sonderheft von bleibendem Wert gestaltet, das über den Kreis unserer regelmässigen Leser hinaus auf grosses Interesse stossen wird. Es empfiehlt sich *Bestellungen* auf dieses Heft, damit der Verkaufspreis möglichst niedrig gehalten werden kann, vor Erscheinen an die Buchdruckerei A. Stutz & Co., in Wädenswil, zu richten. Für grössere Bezüge können Spezialabkommen getroffen werden.